

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

DRINGEND	
Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	77-GE/19-97
Datum:	6. OKT. 1997
Verteilt	7. Okt. 1997 <i>af</i>

Dr. Hajek
Wien, am

1997 10 03

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
10.740/01-IA1/97

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Obermair/6227
Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (ASRÄG 1997) geändert wird.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Omerha



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

im Hause

Wien, am 1997 10 03

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
GZ 17.001/11-4/97

Unsere Geschäftszahl
10.740/01-IA1/97

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Obermair/6227
Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997)

Bezugnehmend auf die do. Note vom 18. September 1997,
GZ 17.001/11-4/97, betreffend den Entwurf eines Arbeits- und
Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997) teilt das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

Zu Art I, §§ 11 bis 15 (AVRAG):

Die im Entwurf vorgesehenen Ansprüche, insbesondere jene auf
Bildungskarenz und Herabsenkung der Normalarbeitszeit, stellen
eine große zusätzliche Belastung und wesentliche Nachteile für
die Arbeitgeber dar. Insbesondere in kleinen Betrieben mit nur
wenigen Arbeitnehmern werden durch diese Regelungen große



SEKTION I - RECHT

- 2 -

organisatorische Probleme aufgeworfen, die unter Umständen bis zu einer Gefährdung des Betriebes und damit verbunden zum Verlust von Arbeitsplätzen führen können. Die notwendigen Ersatzarbeitskräfte müssen erst in das betrieblichen Geschehen eingeführt werden, was einen vermehrten Aufwand sowohl in personeller/finanzieller Hinsicht erzeugt. Der Arbeitgeber ist auch wesentlich in seiner Dispositionsfreiheit über seine Arbeitskräfte und damit wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

Zudem werden durch diese neu geschaffenen Institute trotz der beträchtlichen bei der Arbeitsmarktpolitik anfallenden Kosten keine zusätzlichen Arbeitsplätze für Arbeitslose geschaffen, sondern "Nichtarbeit" kurzfristig umgeschichtet. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht die dafür vorgesehenen Mittel für die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze verwendet werden sollten. Eine zusätzliche Belastung der Arbeitgeber erscheint unter diesen Aspekten nicht tunlich.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

In § 11 fehlen Bestimmungen über die Ansprüche nach dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), falls das Arbeitsverhältnis während der Bildungskarenz endet, sowie über die Entrichtung der Zuschläge an die BUAK.

Die Bestimmung, daß ein Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, ohne besondere Gründe einen klagbaren Anspruch auf die Herabsetzung der Arbeitszeit hat, § 14 Abs 2 Z 1, ist überzogen. Für diesen Fall sollte eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten bleiben. Diese Regelung würde sich auch für die Entlastung des Arbeitsmarktes kontraproduktiv auswirken, da dadurch die Attraktivität von älteren

- 3 -

Arbeitnehmern eher negativ beeinflußt würde. Dienstgeber, die eine erschwerte Kündigung befürchten müßten, würden daraus wohl Konsequenzen ziehen. Ähnliches ist auch für den Anspruch auf Teilzeit bei Gleitpension zu befürchten.

Zu den Kündigungsbestimmungen (§ 15) ist anzumerken, daß sowohl eine ausdrückliche Beweislastregel als auch eine zeitliche Begrenzung des Kündigungsschutzes fehlen; im übrigen sind diese Bestimmungen als überschießend zu qualifizieren und daher abzulehnen.

Zu Artikel 10 (21. Novelle zum BSVG):

Abschnitt I:

Zu Z 1 (§§ 2 Abs 1):

Grundsätzlich ist der Zuordnung der land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten zur bäuerlichen Sozialversicherung zuzustimmen. Es wird aber darauf hingewiesen, daß die Verwendung des Begriffes "land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit" zu massiven Auslegungs- und auch Abgrenzungsproblemen führen wird. So ist es insbesondere zweifelhaft, ob sich das Betreiben eines Buschenschankes subsumieren läßt, da es sich weder um ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe nach der Gewerbeordnung noch um einen Nebenbetrieb im Sinne des § 5 Abs 1 LAG 1984 handelt. Finanzrechtlich ist es eine mit dem Weinbaubetrieb unmittelbar zusammenhängende, dem Absatz des eigenen Erzeugnisses dienende besondere Betriebsform eines Weinbauern. Es wird angenommen, daß es sich beim Begriff der land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit derzeit ausschließlich um einen steuerrechtlichen Begriff handelt, der nur im Erlaßwege

- 4 -

- ohne Außenwirkung! - geregelt ist (AÖF 1995/274, Veranlagung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte sowie der nichtbuchführenden Gärtner für das Jahr 1994). Um Auslegungsproblemen wirksam zu begegnen, wäre die schon oftmals geforderte Novellierung/Anpassung des § 5 LAG 1984 anzustreben.

Aufgrund der aus der vorgeschlagenen Definition resultierenden Rechtsunsicherheit ist diese Regelung nicht nachvollziehbar; die Novellierung dieser Bestimmung ist daher zu verschieben und gemeinsam mit einer Novellierung des § 5 LAG 1984 vorzunehmen.

Weiters ist es in diesem Zusammenhang unbedingt erforderlich, eine klare Abgrenzung zu § 2 Abs 1 Z 4 GSVG in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, um Streitfälle zu vermeiden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der §§ 2 Abs 1 und 23 Abs 2 nicht miteinander in Einklang stehen und daher zu harmonisieren sind.

Zu Z 6 (§ 2 b):

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausnahmetatbestände des Abs 2 ist inhaltlich zu sehr an die Bestimmung der Pensionsversicherung (PV) angelehnt und wäre an die Krankenversicherung (KV) anzupassen.

Zu Z 5: Nach geltendem Recht bleibt ein nach BSVG Pflichtversicherter Präsenzdienster während der Ableistung des Präsenzdienstes in der Pflichtversicherung nach BSVG, nur die Beitragspflicht ruht. Ein Abgehen von dieser Regelung (Pflichtversicherung ASVG) erscheint sachlich nicht notwendig.

- 5 -

Zu Z 9 (§ 5 Abs 2 Z 4):

Es ist evident, daß ein Abgehen von der Angehörigen-"Subsidiarität" in der KV für den betroffenen Personenkreis eine massive Schlechterstellung, vor allem auch im Leistungsrecht (20%ige Kostenbeteiligung), nach sich zieht. Wenn dieser Schlechterstellung überhaupt zugestimmt werden kann, dann nur aufgrund ausreichender Begleit- und Übergangsmaßnahmen, die derzeit noch nicht zur Gänze vorliegen.

Zu Z 8, 9 und 11 (§ 5 Abs 2) iVm Z 77 (§ 262 Abs 3 und 5) und Abschnitt II Z 5 (§ 5 Abs 2):

Es ist rechtspolitisch nicht vertretbar, daß die Übergangsbestimmungen bei unverändertem Sachverhalt nicht über den 31. Dezember 1998 hinauswirken sollen. Es bedarf daher einer legislativen Klarstellung hinsichtlich der genannten Übergangsbestimmungen, sodaß bei unverändertem Sachverhalt für den genannten Personenkreis weder auf der Beitrags- noch auf der Leistungsseite eine Schlechterstellung eintreten kann.

Zu Z 14 (§ 23 Abs 2):

Grundsätzlich darf auf die Ausführungen zu Z 1 hingewiesen werden. Eine direkte Anknüpfung an die Tatbestände der Gewerbeordnung ohne Anpassung des § 5 LAG 1984 erscheint nicht zweckmäßig und wird daher abgelehnt.

Zu Z 18 (§ 23 Abs 10 lit a):

Die Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage führt gemeinsam mit der Anhebung des Beitragssatzes unter Berücksichtigung der

- 6 -

Beitragsdynamik zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung für die Versicherten; vertretbar erscheint daher nur eine schrittweise Anhebung. Es sollte aber zusätzlich überlegt werden, ob nicht für Kleinstbetriebe Erleichterungen geschaffen werden sollten.

Im Gegensatz dazu wurde die wiederholt dargestellte überhöhte Bewertung des fiktiven Ausgedinges nicht korrigiert. Die Absenkung des Wertes (derzeit 35 %) wurde schon oftmals vorgebracht und wurde auch in der vorliegenden Novelle nicht berücksichtigt. Es wird daher gefordert, die Absenkung im Zusammenhang mit der gegenständlichen Novelle vorzunehmen.

Zu Z 27 (§ 28 Abs 6):

Hier fehlt eine Legaldefinition oder ein Gesetzesverweis für den Begriff des nahen Angehörigen.

Zu Z 33 (§ 57):

Eine volle Anrechnung des Unterschiedsbetrages der ermittelten Teilpension zur ausgezahlten auf die nächste Pensionsleistung kann im Einzelfall eine schwerwiegende Belastung und soziale Härte darstellen. Es sollte daher jedenfalls die Anrechnung auf die "nächsten Pensionsleistungen" und der Abzug in adäquaten Teilraten vorgesehen werden.

Zu Z 43 (§ 98 Abs 5):

Es erscheint dringend angezeigt, den nunmehr seit dem Jahre 1982 unveränderten Betrag des täglichen Wochengeldes auf einen entsprechenden Betrag (ATS 300,--) anzuheben.

- 7 -

Zu Z 59 (§ 122 b Abs 2 und 3):

Zu dieser Regelung ist zu bemerken, daß sowohl für den Versicherten als auch für die Versicherungsträger ein erhöhter administrativer Aufwand anfällt, insbesondere bei größeren Einkommensschwankungen. Eine Vereinfachung der Meldepflicht - vor allem der Häufigkeit nach - scheint daher notwendig. Es stellt sich auch die Frage inwieweit nicht auch mit der Regelung des § 57 (Jahresausgleich bei Anspruch auf Teilpension) das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Z 62 (§ 122 c):

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die bisher bestehenden unterschiedlichen Regelungen betreffend Invalidität/Berufs-unfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit im ASVG/GSVG/BSVG dringend einer Harmonisierung zu unterziehen sind, da keine sachliche Rechtfertigung für das Aufrechterhalten dieser Ungleichbehandlung vorliegen kann. Die seit langem erhobene Forderung, die Regelungen im BSVG betreffend den Berufsschutz an die Bestimmungen des GSVG anzupassen, wird an dieser Stelle mit Nachdruck wiederholt.

Zu Abs 1 Z 2: Da Selbständige nicht wie Unselbständige für den Fall der Arbeitsunfähigkeit über eine Geldleistung verfügen, erscheint die zusätzliche Bedingung "seit mindestens 26 Wochen außerstande ist" rechtspolitisch verfehlt; diese Wortfolge ist ersatzlos zu streichen.

Zu Z 65 (§ 130 Abs 4):

Diese Bestimmung wird sicherlich zu Härtefällen führen. Es wird daher vorgeschlagen, als oberste Grenze der gesamten Vermin-

- 8 -

derungen die in Abs 3 vorgesehenen 15 % der gemäß Abs 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte festzulegen.

Zu Z 70 (§ 136 Abs 1):

Es fehlt eine Übergangsbestimmung ähnlich dem § 262 Abs 8. Die Hinterbliebenenpension nach einem Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension ist unter Umständen niedriger zu bemessen, weil zur Pension des Verstorbenen aufgrund eines entsprechenden Einkommens ein niedrigerer oder gar kein Zurechnungszuschlag gebührt hat. Eine derartige Benachteiligung der Hinterbliebenen scheint nicht sachgerecht.

Zu § 148, geltende Rechtslage:

Wie auch schon in den bisherigen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft dargestellt, ist eine Neugestaltung des bäuerlichen Unfallversicherungsrechtes notwendig. Die bäuerliche Interessenvertretung hat gemeinsam mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) einen detaillierten Vorschlag zur Novellierung erarbeitet, welcher ehestens umzusetzen ist.

Z 77 (§ 262 Abs 8):

Die genannte Bestimmung ist sprachlich unverständlich. Festzuhalten ist, daß eine Rückwirkung der Bestimmungen des § 130 BSVG verfassungsrechtlich bedenklich und daher abzulehnen ist.

- 9 -

Artikel 10, Abschnitt II:Zu Z 1, 2 und 3 (§ 2a):

Ein ersatzloses Streichen der bisherigen Ausnahmetatbestände stellt aufgrund der damit verbundenen Halbierung der bisherigen Beitragsgrundlage für den bislang einbezogenen Ehegatten eine unzumutbare Härte da. Eine entsprechende Übergangsbestimmung ist vorzusehen (analog Art III Abs 4 zur 16. BSVG-Novelle, BGBl 678/91).

Zu Z 5 (§ 5 Abs 2):

Eine Mehrfachversicherung für Betriebsführer in der KV ist grundsätzlich abzulehnen und war auch nicht Teil der Überlegungen zur Pensionsreform.

Zu Z 13 (§ 97 Abs 8):

Für auslaufende Fälle ist eine entsprechende Übergangsfrist zu schaffen.

Zu Artikel 7 (54. Novelle zum ASVG):Zu Z 8 bis 10:

Es ist rechtspolitisch nicht einzusehen, daß die Ausnahmen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung ersatzlos gestrichen werden sollen. Diese Ausnahme hat im öffentlichen Interesse aufrecht zu bleiben. Falls dies aus systematischen Gründen nicht in Erwägung gezogen wird, ist jedenfalls eine entsprechende Verordnungsermächtigung im § 49 Abs 7 ASVG vorzusehen.

- 10 -

Zu Z 65 (§ 53a):

Die Einführung eines pauschalierten Dienstgeberbeitrages erscheint wegen Verletzung des Gleichheitssatzes verfassungsrechtlich bedenklich und systemwidrig: Ohne daß ein Vollversicherungsverhältnis vorliegt, werden Beiträge eingehoben und dem Dienstgeber gleichgestaltete finanzielle Verpflichtungen auferlegt, als ob es sich um einen Arbeitnehmer handelte, der der Vollversicherung unterliegt. Demgegenüber steht die freiwillige Selbstversicherung des Arbeitnehmers. Da keine sachlich gerechtfertigten Differenzierungen vorgenommen werden, sondern die eine Seite in ihrer Dispositionsfreiheit gegenüber der anderen Seite bevorzugt wird, ist diese Bestimmung gleichheitswidrig und zu modifizieren.

Zu Artikel 8 (22. Novelle zum GSVG):

Zu Z 2 (§ 2 Abs 1 Z 4):

In diesem Zusammenhang ist eine klare Abgrenzung zu den Nebentätigkeiten, die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verknüpft und daher in der bauerlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen sind, unbedingt erforderlich.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: